



Aufnahmeantrag im Verein Schutz der Waschbären e.V.

Vorname _____ w m

Name _____

Straße _____

PLZ / Ort _____

Geburtsdatum: _____

Beruf: _____

Telefonnummer: _____

eMail: _____

Art der Mitgliedschaft: Aktiv Passiv

Zu wann soll die Mitgliedschaft beginnen: _____

Eigene Waschbären vorhanden: _____

Mitgliedsbeiträge:

Jahresbeitrag: 35,00 Euro (Mindestbeitrag)

Jugendliches Mitglied bis 18 Jahre: 20,00 Euro

Freiwilliger Beitrag: _____ Euro monatlich jährlich

Antrag einsenden an:
Schutz der Waschbären e.V.
Am Windberg 2c, 21516 Woltersdorf
Das Sepa Mandat muss im ORIGINAL
bei uns vorliegen!

Datum, Unterschrift

(bei Minderjährigen bitte Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters)

Schutz der Waschbären e.V. – Am Windberg 2c – 21516 Woltersdorf - Tel. 04542-8222 477 - Fax: 04542 - 8222 478

Eingetragen beim Amtsgericht Lübeck, Nr. VR3971 HL

www.schutz-der-waschbaeren.de eMail: info@schutz-der-waschbaeren.de

Bankverbindung: Deutsche Skatbank, IBAN: DE18 8306 5408 0004 9520 57 BIC: GENODEF1SLR

Erteilung eines SEPA-Lastschrift-Mandats



Zahlungsempfänger:

Schutz der Waschbären e.V.
Am Windberg 2c
21516 Woltersdorf

Gläubiger-Identifikationsnummer:

DE24ZZZ00001902289

Ich ermächtige (Wir ermächtigen) den Zahlungsempfänger **Schutz der Waschbären e.V.**, Zahlungen von meinem (unserem) Konto mittels Lastschrift einzuziehen.
Zugleich weise ich mein (weisen wir unser) Kreditinstitut an, die vom Zahlungsempfänger **Schutz der Waschbären e.V.** auf mein (unser) Konto gezogene Lastschrift einzulösen.

Hinweis: Ich kann (Wir können) innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinen (unserem) Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Höhe des Mitgliedbeitrags: _____

Bei Erteilung eines SEPA-Lastschrift-Mandats (Einzugsermächtigung) wird der Jahresbeitrag in einer Rate zum 15. März jeden Jahres von ihrem Konto abgebucht.

von meinem Konto bei der _____
(Name des Kreditinstitutes)

IBAN: _____

Ausnahme: Erste Rate: mit Beginn der Mitgliedschaft anteilig für das laufende Jahr, wird 2 Wochen nach Aufnahme im Verein, eingezogen.

Name/n der/des und Unterschrift Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber)

Mandatsreferenznummer: _____

(Wird intern vom Zahlungsempfänger Schutz der Waschbären e.V. ausgefüllt.
Die Mandatsreferenznummer erscheint bei Abbuchung auf Ihrem Kontoauszug).

Schutz der Waschbären e.V. – Am Windberg 2c – 21516 Woltersdorf - Tel. 04542-8222 477 - Fax: 04542 - 8222 478

Eingetragen beim Amtsgericht Lübeck, Nr. VR3971 HL

www.schutz-der-waschbaeren.de eMail: info@schutz-der-waschbaeren.de

Bankverbindung: Deutsche Skatbank, IBAN: DE18 8306 5408 0004 9520 57 BIC: GENODEF1SLR

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: Schutz der Waschbären e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist 21516 Woltersdorf.
3. Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

1. Ausschließlicher und unmittelbarer Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes, insbesondere der Schutz des Waschbären in Deutschland.
2. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Gewährung von Hilfe für in Not geratene Waschbären in Form von Beratung, Unterbringung in Pflegestellen, Versorgung, Betreuung und ggf. Vermittlung in neue Endstellen oder auch Auswilderung in Zusammenarbeit mit Kommunen und Jagdbehörden.
 - b. Der Verein kann zur Erfüllung seiner Aufgaben und Zielsetzungen Flächen pachten oder kaufen zum Bau und Unterhaltung von Gehegen, Auswilderungs- und / oder Auffangstationen sowie Pflegestellen.
 - c. Aufbau eines Hilfenetzwerkes in Zusammenarbeit mit Tierschutzorganisationen, Tierärzten, Kommunen, Jagdbehörden, Tierparks / Zoos und Privatpersonen.
 - d. Präventives Konfliktmanagement; Erwecken von Verständnis für den Waschbären und Fördern deren Wohlergehen, Unterrichtung und Aufklärung der Öffentlichkeit bezüglich Wissenswertes über den Waschbären, Zusammenarbeit mit und die Einflussnahme in den Kommunen und Behörden; sowie Erhaltung des Lebensraumes für den Waschbären.
 - e. Verbreitung des Tier-, Arten- und Naturschutzgedankens in Wort, Schrift und Bild
 - f. Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, die sich dem Tier- und Naturschutz widmen, sofern sie nicht gegen die Zielsetzungen des Vereines zum Schutz der Waschbären verstoßen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- Der Verein Schutz der Waschbären e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten weder Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, noch im Falle seiner Auflösung sonstige Vermögensvorteile. Vom Verein beauftragte Mitglieder und andere Beauftragte Dritte können eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a Satz 1 EStG erhalten (Ehrenamtspauschale). Nachgewiesene und notwendige Fahrten im Interesse des Vereinszwecks.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat folgende Mitgliedschaften

- ordentliche Mitglieder, Jugendmitglieder, Fördermitglieder, Ehrenmitglieder

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person sowie juristische Person werden, die bereit ist, Ziel und Zweck des Vereins insbesondere auch durch die Zahlung eines vollen Mitgliedsbeitrags zu unterstützen. Ordentliche Mitglieder haben volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung gem. § 7 Absatz 4 der Satzung.

c) Jugendmitglied kann werden, wer Kind eines ordentlichen Mitglieds ist. Das Jugendmitglied hat kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

d) Fördermitglied kann werden, wer Ziel und Zweck des Vereins durch einen verringerten Mitgliedsbeitrag unterstützen möchte. Fördermitglieder haben weder Stimmrecht, noch aktives oder passives Wahlrecht.

e) Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein verdient gemacht hat und vom Beirat vorgeschlagen und vom Vorstand mit dessen Zustimmung ernannt wurde. Ehrenmitglieder haben volles Stimmrecht.

2. Erwerb der Mitgliedschaft

a) Die Mitgliedschaft im Verein entsteht durch Beitritt zu dem Verein.

b) In dem Aufnahmeantrag ist zu erklären, welche Form der Mitgliedschaft angestrebt wird. In dem Mitgliedsantrag soll das Mitglied folgende Angaben machen: Art der Mitgliedschaft, Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Telefonnummer, E-Mail-Adresse. Das Erheben, Verarbeiten, Speichern und Nutzen dieser personenbezogenen Daten ist für die Erfüllung des satzungsgemäßen Vereinszwecks und für die Mitgliederverwaltung erforderlich. Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist bei Minderjährigen schriftlich vorzulegen.

c) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Gegen die Nichtaufnahme steht dem Bewerber die Beschwerde zum Beirat zu, der endgültig entscheidet. Dem Antragsteller ist in jedem Fall die Gelegenheit zu persönlichem Gehör zu geben.

d) Der Eintritt wird mit der Aushändigung der schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.

e) Zur Feststellung der Mitgliedschaft, ihres Erwerbs und ihres Verlustes sowie der Mitgliederzahlen genügt nach außen die Bescheinigung des Vorstands.

3. Beendigung

a. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung, Ausschluss oder Tod. Die Kündigung ist schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Schluss des Geschäftsjahres an den Vorstand zu richten.

b. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied:
- dem Zweck oder der Satzung des Vereins zuwiderhandelt oder sich vereinschädigend verhält
- mit der Entrichtung des Jahresbeitrages trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand bleibt.

c. Die Ehrenmitgliedschaft endet mit der Aberkennung, wenn gegen § 4 Absatz 3b verstoßen wird.

d. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Nach der Entscheidung des Vorstandes hat das ausgeschlossene Mitglied das Recht, binnen 14 Tagen schriftlich den Schlichtungsausschuss anzurufen.

Nach Anhörung des Mitgliedes übermittelt der Schlichtungsausschuss seine Auffassung dem Vorstand zu erneuter Entscheidung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, die Aufgaben des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
2. Die Mitglieder sind insbesondere berechtigt, bei Beschlüssen und Wahlen der Mitgliederversammlung mitzuwirken.

Mitglieder haben folgende

Rechte:

- Sitz- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung,
- das aktive und passive Wahlrecht bei Erfüllung der satzungsgemäßen Voraussetzungen,
- im Zuge der Mitgliederversammlung Informations- und Auskunftsrechte, sowie Anträge und Vorschläge einzubringen,
- das Recht auf Teilhabe und Nutzung der Angebote des Vereins.

Pflichten:

- die Vereinssatzung, die Vorstandsbeschlüsse und die Versammlungsbeschlüsse zu beachten,
- die in der Satzung des Vereins niedergelegten Grundsätze zu fördern,
- übernommene Ämter gewissenhaft auszufüllen,
- Verschwiegenheit über Vereinsbelange zu wahren,
- mit ggf. erhaltenen Vereins- und Mitglieder Daten entsprechend den Datenschutzbestimmungen umzugehen,
- Treuepflicht gegenüber dem Verein,
- pünktlich und fristgemäß die festgesetzten Beiträge zu erbringen (Bringschuld des Mitglieds),
- mutwillige Beschädigungen und schuldhaften Verlust von Vereinseigentum zu ersetzen.

§ 6 Beitrag

1. Der Jahresbeitrag beträgt 35€.
2. Der Beitrag ist innerhalb der ersten drei Monate des Kalenderjahres, bei Neueintritt nach dem 1. April innerhalb eines Monats nach der Aufnahme, zu entrichten.
3. Der Vorstand kann den Beitrag im Einzelfall ermäßigen, stunden oder erlassen, wenn besondere Gründe (z.B. soziale Härtefälle) vorliegen. Er kann dieses Recht durch Vorstandsbeschluss auf die Geschäftsführung übertragen.
4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einberufen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

2. Die Einladung erfolgt schriftlich mit Angabe der Tagesordnung vier Wochen vor der anberaumten Mitgliederversammlung. Als schriftliche Einladung gilt auch die Einladung per E-Mail.

3. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes oder von einem von ihm gewählten Versammlungsleiter geleitet. Sie ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Zu der ersten Versammlung des Jahres sind vom Vorstand ein Tätigkeits- und ein Kassenbericht zu erstatten.

4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Für Satzungsänderungen ist die 2/3-Mehrheit erforderlich. Vertretung ist unzulässig.

5. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- die Entlastung und Wahl des Vorstandes
- die Auflösung des Vereins
- Festlegung der Mindestbeitragshöhe
- über Anträge von Vorstand und Vereinsmitgliedern, die mindestens zwei Wochen vorher beim Vorstand eingegangen sein müssen
- Satzungsänderungen
- die Ernennung eines Ehrenvorstandes/Ehrenmitgliedes
- Strategien und Aufgaben des Vereins

§ 8 Organe des Vereins Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht im Sinne des § 26 BGB aus 4 Mitgliedern:

1. Vorsitzende(r)
2. Vorsitzende(r)
3. Schatzmeister(in)
4. Schriftführer

Der Verein wird durch den 1.Vorsitzenden vertreten.

Beide Vorstandsvorsitzende sind gleichermaßen stimmberechtigt.

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Der Vorstand kann die Erledigung von Aufgaben, die zur Erfüllung des Zweckes des Vereins dienen, an eine ehrenamtliche oder hauptamtliche Geschäftsführung delegieren.

Der Vorstand wird jeweils für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Kandidatur von mehr Bewerbern, als Vorstandsämter zu vergeben sind, ist zulässig. Die Kandidatur soll bis 14 Tage vor der Wahl schriftlich an den amtierenden Vorstand eingereicht werden.

Vereinsatzung Schutz der Waschbären e.V.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.

§ 10 Arbeitsgruppen

1. Der Verein kann Arbeitsbereiche von besonderer Wichtigkeit in Arbeitsgruppen strukturieren.
2. Die Mitarbeit in Arbeitsgruppen erfolgt ehrenamtlich. Eine Vereinsmitgliedschaft der einzelnen AG-Mitglieder ist erforderlich.
3. Weder die AG-Mitglieder im Einzelnen noch die AG im Gesamten sind vertretungsbefugt. Eine Auftragserteilung des Vorstandes kann an einzelne AG-Mitglieder erfolgen.

§ 11 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein folgendes auf:

Name, Adresse, Telefonnummer, Geburtsdatum, Bankverbindung.

Diese Informationen werden im vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

2. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

3. Der Vorstand kann besondere Ereignisse des Vereinslebens, bspw. besondere Termine oder Feierlichkeiten öffentlich bekannt machen. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung. Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, die Adressen nicht zu anderen Zwecken zu verwenden.

4. Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffend, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt. Sie werden gesperrt.

5. Jedes neu gewählte Vorstandsmitglied hat sich schriftlich zu verpflichten über vorstandsinterne Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren. Was veröffentlicht wird, entscheidet der Vorstand per Beschluss.

§ 12 Beurkunden von Beschlüssen

Die in Mitgliederversammlungen und in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 13 Satzungsänderungen

1. Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.

Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung der bisherige und der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt sind.

2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Gesellschaft für Wildökologie und Naturschutz e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.

Gründungsdatum: 30. Oktober 2015